

Satzung der Gemeinde Schacht - Audorf über den BEBAUUNGSPLAN N R. 1 2

für das Gebiet „Ehemalige Tuchfabrik, westlich des Rader Weges, zwischen Rütgerstraße und Industriestraße“

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949), und § 82 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H.S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.06.1985 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet „Ehemalige Tuchfabrik, westlich des Rader Weges zwischen Rütgerstraße und Industriestraße“, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - erlassen:

Planzeichenerklärung

- I Festsetzungen
- WA Allgemeine Wohngebiete - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG - § 9 BauNVO
 - GEe Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG - § 8 BauNVO
 - MI Mischgebiete - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG - § 6 BauNVO
 - 0,4 Geschäftszahl - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
 - 0,3 Grundflächenzahl - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
 - o Offene Bauweise - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
 - Baulinie - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
 - Baugrenze - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
 - Hauptfirstrichtung - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
 - Straßenverkehrsflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
 - Straßenbegrenzungslinie - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
 - Öffentliche Parkflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - § 9 Abs. 7 BBauG
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes - § 16 Abs. 5 BauNVO
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen - § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
 - Flächen für Versorgungsanlagen - § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BBauG
 - Trafoanlage - § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BBauG
- II. Nachrichtliche Übernahmen
- Vorhandene Knicks - LPfleg
- III. Darstellungen ohne Normcharakter
- Sichtdreiecke
 - Fortfallende Gebäude
 - Nr. der Flurstücke
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Fortfallende Flurstücksgrenzen

Text (Teil B)

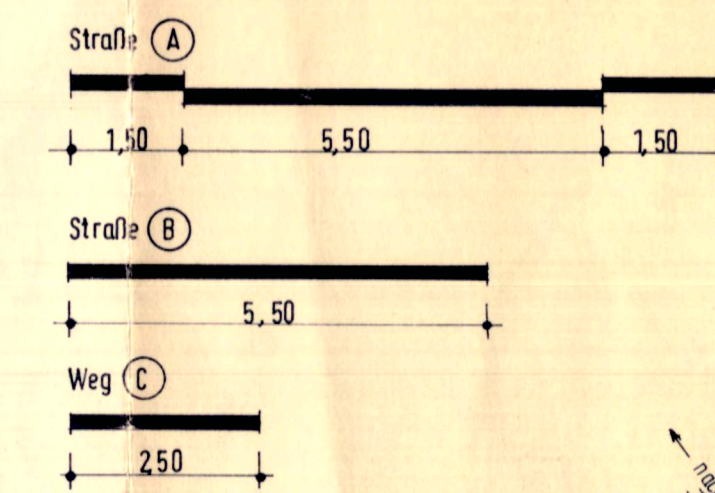
Die Gebäude erhalten ein Verbländmauerwerk und Dächer mit einer Neigung von 35 - 45°. Folgende Höhenbegrenzungen werden festgesetzt:

Sockelhöhe: 0,30 bis 0,50 m über O.K. Straße
 Trauthöhe: max 3,00 m über O.K. Straße
 Firsthöhe: max 7,50 m über O.K. Straße

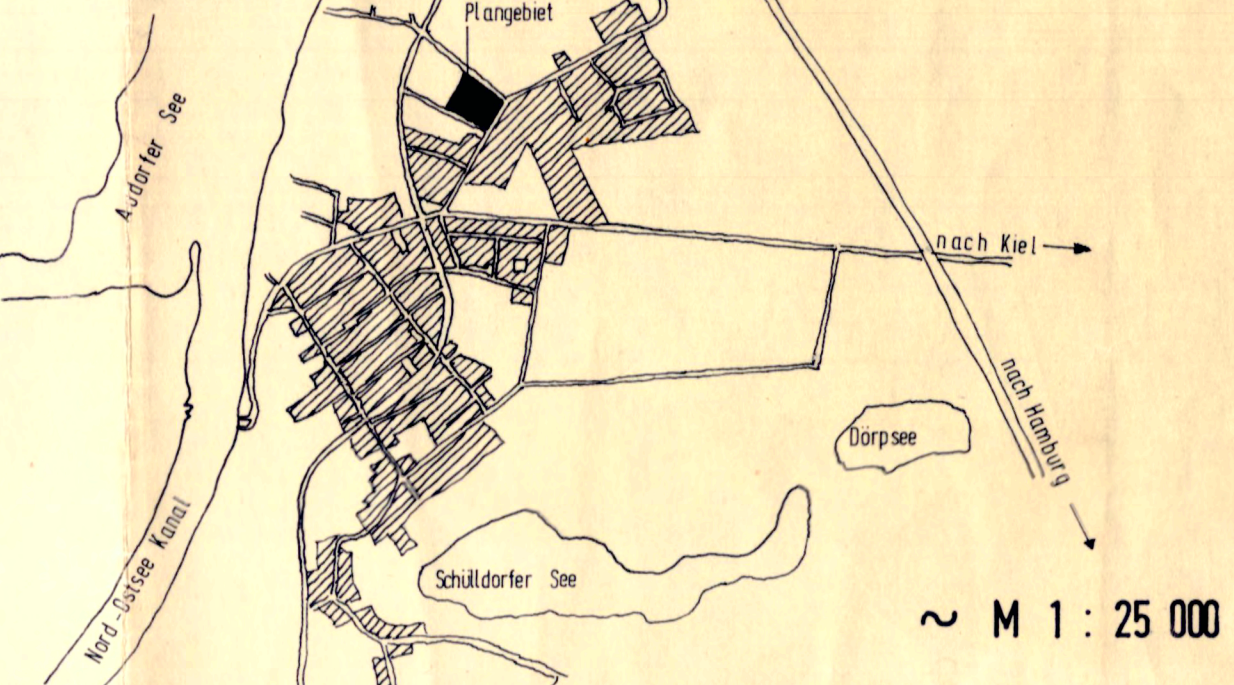
Garagen und untergeordnete Nebenanlagen müssen nicht in Verbländmauerwerk hergestellt werden.

Die Grundstücksgröße beträgt mind 650 qm.
 Dem Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung wird ein Planungsrichtpegel von 60 dBCA tags und 45 dBCA nachts zugeordnet.

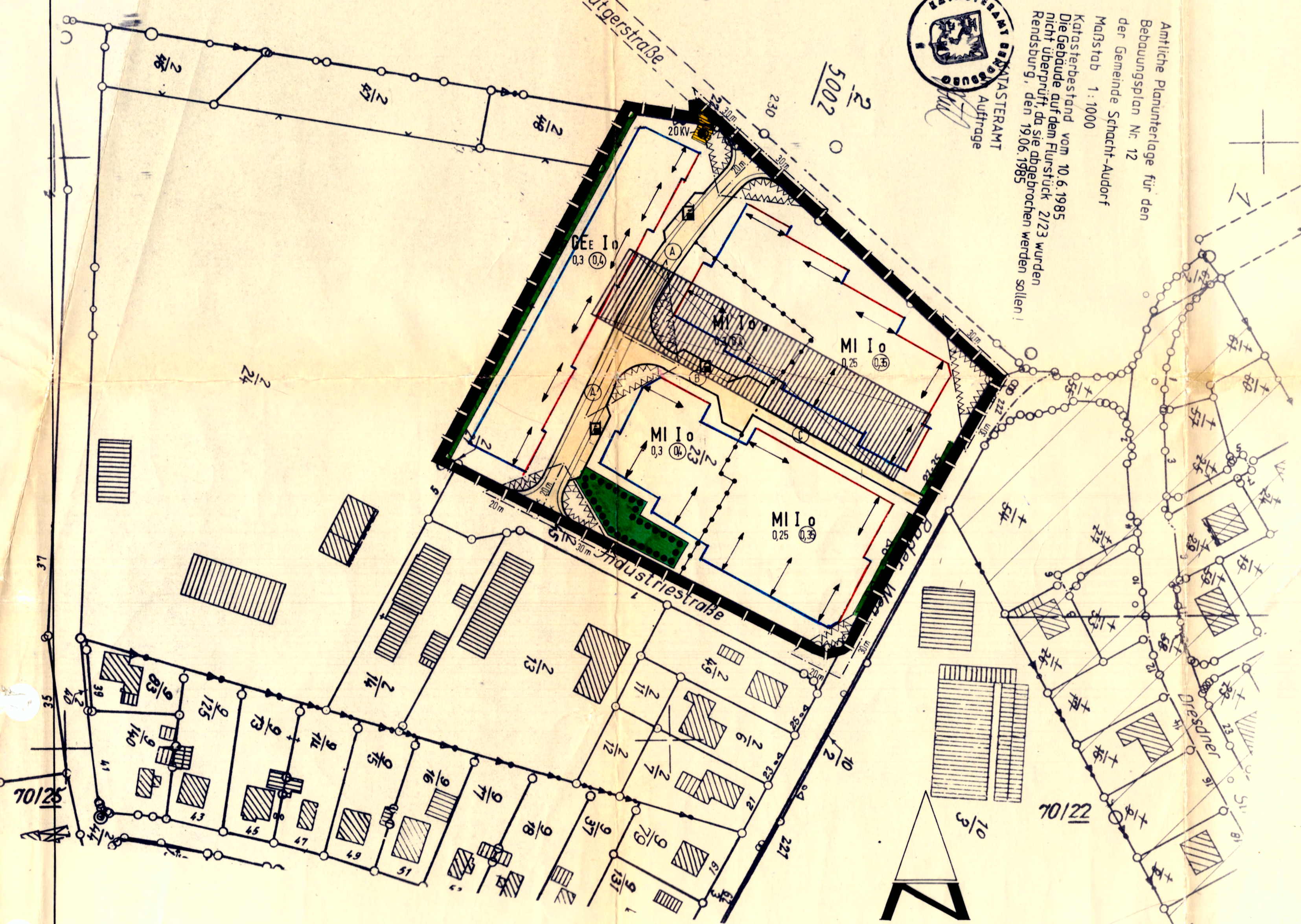
Straßenprofile



Übersichtskarte B 12



~ M 1 : 25 000



Planzeichnung - Teil A - M 1 : 1000

Entworfen und aufgestellt gem. der §§ 8+9 BBauG des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.09.1983 Schacht - Audorf, den 25.07.1985

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.04.1985 bis 13.05.1985 nach vorheriger am 03.04.1985 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.
 Schacht - Audorf, den 25.07.1985

Der katastermäßige Bestand am 1. JUNI 1985 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

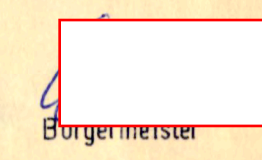
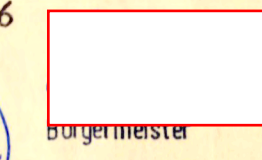
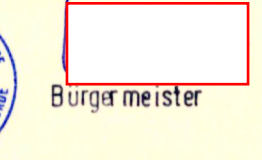
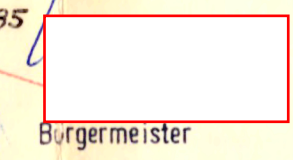
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde am 20.06.1985 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.1985 gebilligt.
 Schacht - Audorf, den 25.07.1985

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats vom 21.10.1985 Az.: B 12 Schacht - Audorf erteilt.
 Schacht - Audorf, den 22.05.1986

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.06.1985 erfüllt.
 Die Auflagenerteilung wurde mit Verfügung des Landrats vom 21.10.1985 bestätigt.
 Schacht - Audorf, den 22.05.1986

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird hiermit ausgefertigt.
 Schacht - Audorf, den 22.05.1986

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text ist am 06.06.1986 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.
 Schacht - Audorf, den 06.06.1986



Reg. Verm. Direktor